

Ort, Datum:
Salzburg, 03.09.2020

Zahl:
405-16/72/1/4-2020

Betreff:
AB AA, AE;
Verfahren gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg fasst durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 27.04.2020, Zahl XXX-2020, den

B E S C H L U S S:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als verspätet zurückgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27.04.2020, Zahl XXX-2020, wurde dem Beschuldigten Nachstehendes zur Last gelegt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung hat über Sie mit Strafverfügung vom 3.4.2020, Zahl XXX-2020 eine Geldstrafe von insgesamt € 200,00 , im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, nach Covid 19-Maßnahmengesetz, verhängt.

Über den gegen diese Strafverfügung rechtzeitig eingebrachten Einspruch gegen die Strafhöhe wird gemäß § 49(2) Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wie folgt entschieden:

Spruch:

Dem Einspruch gegen die Strafverfügung wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wie folgt stattgegeben:

<i>o Strafe gemäß:</i>	<i>§ 3 Abs. 3 Covid 19 -Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, i.d.g.F. iVm § 20 VStG</i>	€	100,00
<i>Ersatzfreiheitsstrafe:</i>	<i>24 Stunden</i>		
<i>Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)</i>		€	10,00
	<i>Gesamtbetrag:</i>	€	110,00

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 22.07.2020 erhoben. Mangels Relevanz des Beschwerdeinhalts wird auf dessen Wiedergabe verzichtet.

Mit Verspätungsvorhalt vom 27.08.2020 räumte das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung ein. Diese Frist ließ der Beschwerdeführer ungenützt verstreichen.

2. Sachverhalt:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer laut vorliegendem Rückschein am 04.05.2020 zugestellt.

Die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis wurde 22.07.2020 erhoben.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Aktes der belangten Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg sowie dem Schriftsatz des Beschwerdeführers. Die festgestellten Angaben sind insbesondere den in den Akten aufliegenden postalischen Versand- und Zustellnachweisen, Eingangsstempeln der belangten Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes sowie den Sende- und Empfangszeiten des relevanten E-Mails zu entnehmen.

4. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist beginnt,

wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn er ihm nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 17 Abs 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Hinsichtlich der Berechnung der Frist sind § 32 und § 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) maßgeblich. Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Die Tage des Postlaufs (das sind die Tage von der Übergabe der Beschwerde an einen Zustelldienst bis zum Einlangen bei der zuständigen Behörde) werden gemäß § 33 Abs 3 leg cit in die Frist nicht eingerechnet.

Da der angefochtene Bescheid dem Beschwerdeführer am 04.05.2020 zugestellt wurde, endete die Beschwerdefrist von vier Wochen mit Ablauf des 02.06.2020. Die nach Ablauf der Beschwerdefrist erhobene Beschwerde vom 22.07.2020 wurde vom Beschwerdeführer erst nach dem Ende der Beschwerdefrist dem Zustelldienst übergeben. Da die Beschwerde erst am 22.07.2020 erhoben wurde, war sie als verspätet zurückzuweisen (Spruchpunkt I.).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt II.):

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.